



## **Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln**

vom 20. Mai 2026

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.05.2026 aufgrund der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983, S. 85) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Rheinische Musikschule erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, sowie für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die Outreach Projekte und folgende Jugendorchester: Jugendsinfonieorchester, Symphonisches Jugendblasorchester, Jugendblasorchester, Süd Beat Big Band.
- (2) Kann der Präsenzunterricht im Ausnahmefall aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen nicht stattfinden, so wird der Unterricht als Distanzunterricht durchgeführt. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Unterrichtsgebühr bleibt bestehen.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Projekten und Kursen werden Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben.
- (5) Der Auftritt von Ensembles unterliegt nicht dieser Gebührensatzung, sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.

### § 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt genannt ist, mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine Abmeldung in Textform erfolgt ist.

Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule.

- (3) Die unter (2) genannten Fristen und Termine für eine Abmeldung gelten nicht für Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, insbesondere JeKits und Bläserklassen. Hier sind mit Rücksicht auf den jeweiligen Schulalltag nur Abmeldungen zum Ende eines Schuljahres möglich. In diesen Fällen gilt die Frist zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07.
- (4) Der befristete Grundstufenunterricht, das Instrumentalpraktikum und die Beginner-Workshops enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (5) Während eines Unterrichtsabschnittes ist eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:
  1. nachgewiesene mehr als zweimonatige ununterbrochene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers,
  2. Wegzug aus dem Stadtgebiet Köln,
  3. Aufnahme eines Hochschulstudiums außerhalb von Köln; Aufnahme eines Musikhochschulstudiums,
  4. Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst außerhalb von Köln.
  5. Beginn eines Ausbildungsverhältnisses.

Abmeldungen nach Nr. 1 bis 5 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Unterrichtsabschnitts.

- (6) Schülerinnen und Schüler, die länger als 6 Wochen mit der zu zahlenden Gebühr im Rückstand sind, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht sind die Gebühren bis zum Ende des Unterrichtsabschnittes zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

- (7) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt, falls das Unterrichtsverhältnis nicht ohnehin per Ummeldung geändert oder per Abmeldung beendet wird.

#### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr**

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Rheinischen Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für vier Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

- (2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend. Bei Überschreitung der Rückgabefrist setzt sich die Gebührenpflicht fort.
- (3) Verspätete Rückgabe verpflichtet den Benutzer entsprechend § 557 BGB zur Fortentrichtung der Gebühr. Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten, ebenso wie die verspätete Rückgabe, die Benutzerin/ den Benutzer zum Schadenersatz nach den schuldrechtlichen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4) Für die Nutzung städtischer Instrumente im Unterricht gilt Entsprechendes.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Rheinischen Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
  - a) bei zwei Geschwistern 10%
  - b) bei drei Geschwistern 25%
  - c) ab vier Geschwistern 40%

der Gesamtgebühr für Einzel-, Gruppen-, Grundstufenunterricht und Ballett, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz (3) gewährt wird.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für die Aufnahmegebühr, Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Beginner-Workshops, Instrumentalpraktikum, Musikzweige im Humboldt-Gymnasium und Stadtgymnasium Porz sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

- (2) Erwachsene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie einen Freiwilligendienst ableisten, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schülerinnen oder Schüler, Studenten oder Studentinnen sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. (3) gewährt wird.
- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Die Ermäßigung erhalten auch KölnPass-Inhaber.
- (4) Personen mit amtlichem Behindertenausweis erhalten ebenfalls eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr von 50%.
- (5) Der Nachweis zu sowohl (2), (3) als auch (4) muss bei der Anmeldung bzw. spätestens eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Rheinischen Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (6) Eine Gebührenermäßigung kann maximal für einen der unter §5 aufgeführten Fälle geltend gemacht werden.
- (7) Bei einem von der Rheinischen Musikschule zu verantwortenden ununterbrochenen Unterrichtsausfall von mehr als vier Wochen wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Schüler\*innen in der Studienvorbereitenden Ausbildung sind von den Gebühren des instrumentalen Nebenfaches (30 Minuten wöchentlicher Unterricht) befreit. Diese Regelung gilt nicht für Teilnehmende der Studienvorbereitenden Ausbildung im Bereich Tanz.

## **§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Stundung und der Erlass von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung für das Finanzwesen der Stadt Köln und den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule vom 29.08.2003 in der 8. Änderungsfassung vom 25.06.2024 (Öffentliche Bekanntmachung vom 30.07.2024) außer Kraft.

## Gebührentarif für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln

<b>1.</b>	<b>Einmalige Aufnahmegebühr zum Gruppen-, Kombi-, Einzel-, Grundstufenunterricht und Ballett</b>	<b>25,00</b>	
<b>2.</b>	<b>Gruppenunterricht/ Kombiunterricht</b>	mtl.	jährlich
<b>2.1</b>	<b>Unterricht zu 2 Schülern</b>		
2.1.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche*	<b>42,00</b>	<b>504,00</b>
2.1.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	<b>63,00</b>	<b>756,00</b>
2.1.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	<b>84,00</b>	<b>1.008,00</b>
2.1.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche*	<b>66,00</b>	<b>792,00</b>
2.1.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	<b>99,00</b>	<b>1.188,00</b>
2.1.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	<b>132,00</b>	<b>1.584,00</b>
	(* Kombiunterricht erst ab 45 Minuten belegbar)		
<b>2.2</b>	<b>Unterricht zu 3 Schülern</b>		
2.2.1	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	<b>42,00</b>	<b>504,00</b>
2.2.2	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	<b>59,00</b>	<b>708,00</b>
2.2.3	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	<b>66,00</b>	<b>792,00</b>
2.2.4	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	<b>90,00</b>	<b>1.080,00</b>
2.2.5	Erwachsene, 75 Minuten pro Woche	<b>114,00</b>	<b>1.368,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Unterricht ab 4 Schülern</b>		
2.3.1	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	<b>31,00</b>	<b>372,00</b>
2.3.2	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	<b>41,30</b>	<b>495,60</b>
2.3.3	Kinder/ Jugendliche, 75 Minuten pro Woche	<b>51,70</b>	<b>620,40</b>
2.3.4	Kinder/ Jugendliche, 90 Minuten pro Woche	<b>62,00</b>	<b>744,00</b>
2.3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	<b>48,60</b>	<b>583,00</b>
2.3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	<b>64,80</b>	<b>777,60</b>
2.3.7	Erwachsene, 75 Minuten pro Woche	<b>81,00</b>	<b>972,00</b>
2.3.8	Erwachsene, 90 Minuten pro Woche	<b>97,20</b>	<b>1.166,40</b>
<b>3.</b>	<b>Einzelunterricht je Monat</b>		
3.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche	<b>78,00</b>	<b>936,00</b>
3.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	<b>117,00</b>	<b>1.404,00</b>
3.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	<b>156,00</b>	<b>1.872,00</b>
3.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche	<b>100,80</b>	<b>1.209,60</b>
3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	<b>151,20</b>	<b>1.814,40</b>
3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	<b>201,60</b>	<b>2.419,20</b>

3.7	<p><b>Fünfer- / Zehnerkarte für Erwachsene</b>                      5-er Karte, 5 Unterrichte zu je 30 Minuten                      Einmalig, nicht mehr verlängerbar <b>156,00 €</b>                      10-er Karte, 10 Unterrichte zu je 30 Minuten                      maximal 2 Karten pro Jahr, bedarf jeweils                      einer Neuanmeldung <b>312,00 €</b>                      Bei 5-er und 10-er Karte kann ein vereinbarter Unterricht bis                      spätestens 48 Stunden vor vereinbartem Unterrichtstermin                      abgesagt werden. Bei einer kurzfristigeren Absage gilt der                      Unterricht als erteilt.</p>		
3.8	<p><b>ChorCard 10 „Generation Y“</b>                      „Generation Y“ bezeichnet Personen zwischen                      vollendetem 30. und 45. Lebensjahr (geprägt von                      Karriereplanung und Familiengründung).                      Der Generation Y Chor probt 14tägig 120 Min  <b>10 Proben à 120 Minuten</b></p>	<b>130,00</b>	
4.	<p><b>Grundstufenunterricht</b>                      Zum Grundstufenunterricht gehören Musikzwerge,                      Musikalische Früherziehung, Musikalische Grund-                      ausbildung, Lied &amp; Spiel, Ensemble Kunterbunt und                      Trommelkurs.                      bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche                      ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche</p>	<b>30,00</b>	<b>360,00</b>
5.	<p><b>Tanz- und Ballettunterricht</b></p>		
5.1	Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	<b>47,50</b>	<b>570,00</b>
5.2	Studienvorbereitende Ausbildung Tanz, 360 Minuten pro Woche	<b>125,00</b>	<b>1.500,00</b>
5.3	Ballett – Korrepetition	<b>6,60</b>	<b>79,20</b>
6.	<p><b>Ensemble- / Ergänzungsunterricht</b></p>		
6.1	<p>Ensembleunterricht ab 8 Schülern                      Zum Ensembleunterricht gehören u.a. Orchester,                      Klassenmusizieren, Rhythmik, Bands, Chöre,                      Instrumentalensembles.                      Die Gebühr beträgt, je Fachbelegung, sofern nicht die                      pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet                      wird,</p>		
6.1.1	45 Minuten pro Woche	<b>15,00</b>	<b>180,00</b>
6.1.2	60 Minuten pro Woche	<b>20,10</b>	<b>241,20</b>

6.1.3	ab 90 Minuten pro Woche Beim Klassenmusizieren der Bläserklassen wird auf die vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.	<b>30,00</b>	<b>360,00</b>
6.2	Bei Teilnahme am Gruppen-, Kombi- oder Einzelunterricht und in der Studienvorbereitenden Ausbildung zahlen Kinder und Jugendliche, sofern sie nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichten, für den Ensembleunterricht je Fachbelegung	<b>6,60</b>	<b>79,20</b>
6.3	<b>Ergänzungsunterricht ab 6 Schülern</b> in Präsenz oder Online Zum Ergänzungsunterricht gehört u.a. Musiktheorie sowie Kompositions- und Improvisationskurse, Die Gebühr beträgt je Fachbelegung, sofern nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird		
6.3.1	30 Min. pro Woche	<b>12,50</b>	<b>150,00</b>
6.3.2	45 Min. pro Woche	<b>18,75</b>	<b>225,00</b>
6.3.3	60 Min. pro Woche	<b>25,00</b>	<b>300,00</b>
6.3.4	90 Min. pro Woche	<b>37,50</b>	<b>450,00</b>
6.4	Kinder und Jugendliche, die am Gruppen- oder Einzelunterricht und in der Studienvorbereitenden Ausbildung teilnehmen, zahlen, sofern sie nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichten, für den Ergänzungsunterricht je Fachbelegung pauschal	<b>6,60</b>	<b>79,20</b>
7.	<b>Musikkompass 60 – 90 Min. pro Woche</b> Musikalisches Bildungspaket für Kinder bis 10 Jahre in Gruppen mit Einstieg in das instrumentale und gemeinsame Musizieren sowie in grundlegende Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Musiklehre.	<b>45,00</b>	<b>540,00</b>
8.	<b>Instrumentalpraktikum je Monat</b> bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche	<b>31,50</b>	-
	<b>Instrumentalpraktikum als Kompaktkurs an Wochenenden oder in den Ferien</b>		
	4 Unterrichtstage, jeweils 180 Minuten	<b>126,00</b>	-
	4 Unterrichtstage, jeweils 150 Minuten	<b>105,00</b>	-

<b>9.</b>	<b>Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium bzw. Stadtgymnasium Porz</b>		
	Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichtsangebot der RMS im Ensemblebereich des jeweiligen Musikzweiges je Monat	<b>15,00</b>	<b>180,00</b>
<b>10.</b>	<b>Überlassungs- u. Nutzungsgebühren je Monat</b>		
	Überlassung eines Instruments im 1. Jahr	<b>15,00</b>	<b>180,00</b>
	ab dem 2. Jahr	<b>17,50</b>	<b>210,00</b>
	ab dem 4. Jahr	<b>20,00</b>	<b>240,00</b>
	Nutzungsgebühr für die Benutzung eines Instrumentes im Unterricht (Harfe, Schlagwerk, Klavier, Orgel, Cembalo, elektronische Tasteninstrumente und Kontrabass)	<b>6,60</b>	<b>79,20</b>
<b>11.</b>	<b>Beginner-Workshops</b>		
	Die Gebühren werden analog zu den Gebühren des Gruppenunterrichtes erhoben.		
<b>12.</b>	<b>JeKits ab 2. Jahr</b>	mtl.	Schuljahr
12.1	Schwerpunkt Instrumente	<b>26,00</b>	<b>312,00</b>
12.2	Schwerpunkt Tanzen	<b>19,00</b>	<b>228,00</b>
12.3	Schwerpunkt Singen	<b>13,50</b>	<b>162,00</b>

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 20.05.2026

Der Oberbürgermeister  
gez. Torsten Burmester